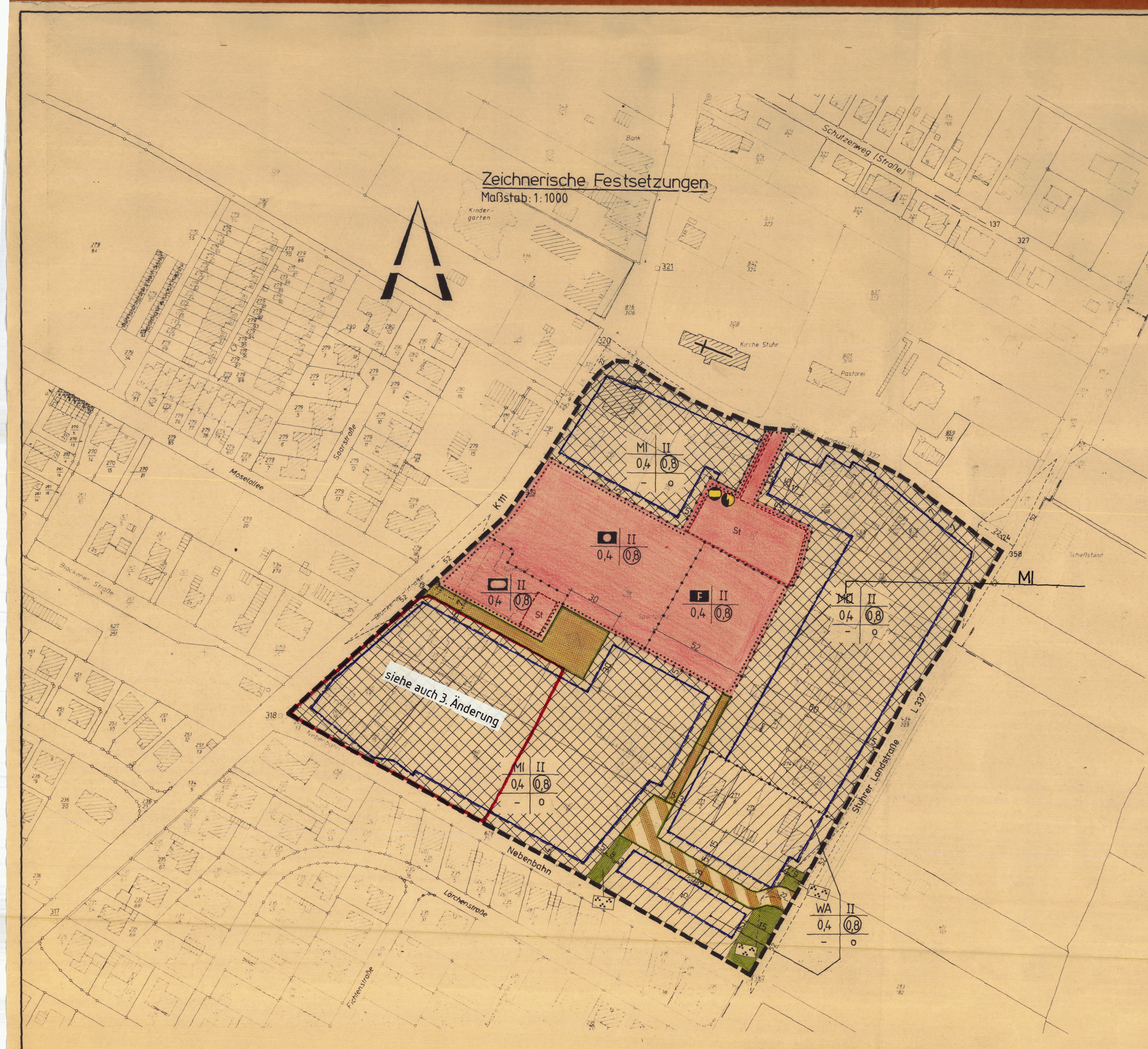




Zeichnerische Festsetzungen
Maßstab: 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Baugrenze
- Innerhalb der Baugrenze überbaubare Grundstücksflächen
- Außerhalb d. Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfl.

Öffentliche Verkehrsflächen

- Wohnstraße mit verkehrsberuhigenden und gestalterischen Maßnahmen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude

Versorgungsanlagen

- Gasregelstation
- Umformerstation

Sonstige Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlagen

Nachrichtliche Übernahmen

- Sichtdreiecke gemäß Fernstraßenkreuzungsverordnung u. Straßenkreuzungsverordnung (siehe Text)

Nachrichtliche Übernahmen

1. Hafenbauamt Bremen als Luftfahrtbehörde

Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Bremen: Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Anflugsektoren zwischen dem 15 und 4 km Kreis um den Flughafenbezugs-punkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 14.1.1981 (BGBl. I S. 61) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzungsebene im 4 km Kreis in Höhe von +18,20m NN überschreiten sollen.

Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen und Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrt Hindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

2. Straßenbauamt Nienburg

Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.

**Gemarkung Stuhr
Flur 6 RfK 8377C**

Präambel:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Ver- und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 948) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) geändert durch das Gesetz vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 388) hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/26 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 26.1.84

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke:

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur-
Vervielfältigungsvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
am 21.4.82 Az. VI 1005/82

Maßstab: 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.3.82).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Drücklichkeit ist einwandfrei möglich.
Syke, den 19.4.84

Verm. Direktor
gez. Unterschrift
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.5.83 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.3.82 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.5.83 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.5.83 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.5.83 bis 20.5.83 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.1.84 dem genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde von der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.1.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 26.1.84

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. D41 XVII/67025-1/13/84) vom heutigen Tage unter Auflagen/-mit-Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

DIEPHOLZ, den 5. 6. 1984

L.S.

LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
GEZ. UNTERSCHRIFT
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 12.7.84 aufgeführten Auflagen/-Mitgaben in seiner Sitzung am 27.6.84 beigetreten.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 27.6.84 im Amtsblatt 13 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27.6.84 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 10.7.84

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

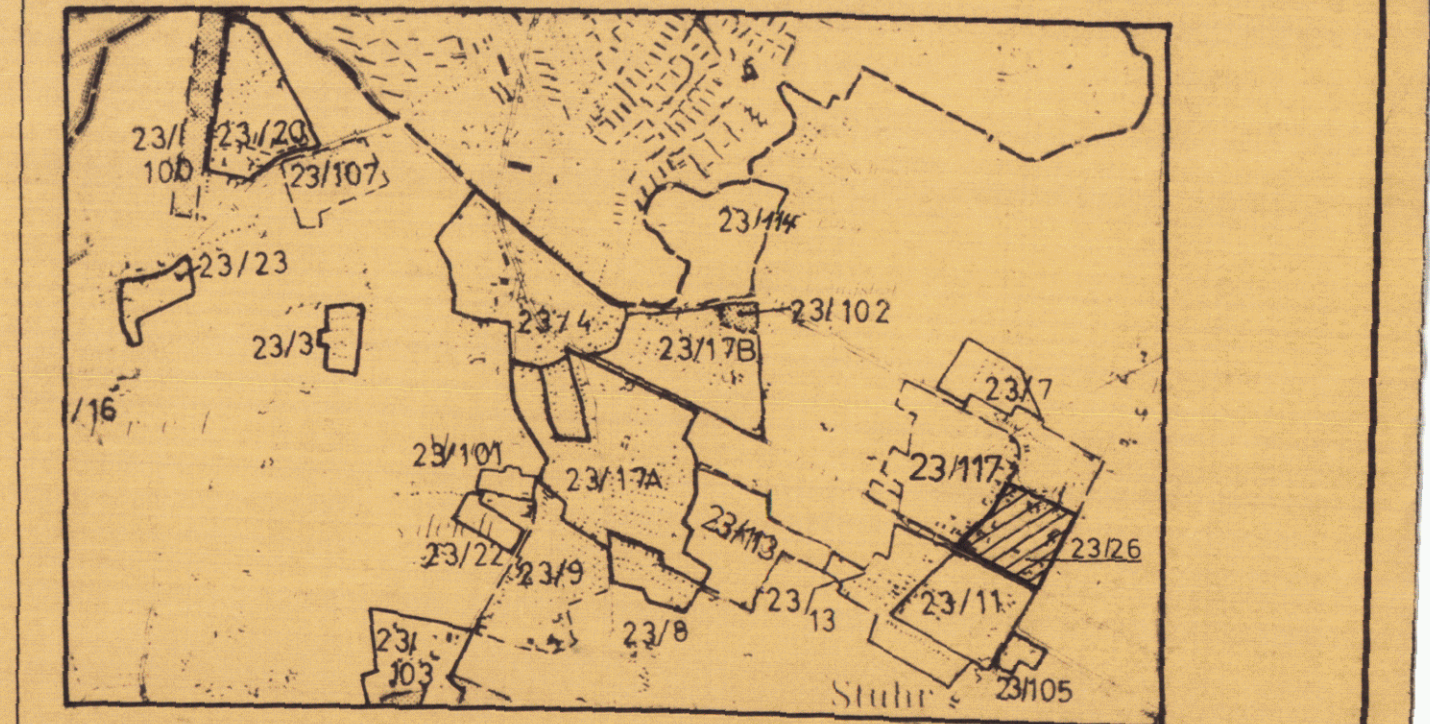
Stuhr, den 23.7.85

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

DATUM	GEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSST.	BEMERKUNGEN
18.6.1984				
26.1.1984				
5.5.1983				

GEMEINDE STUHR
LANDKREIS DIEPHOLZ
BEBAUUNGSPLAN NR.23/26
ORTSKERN STUHR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUER WEG 11, 2805 STUHR



ÜBERSICHTSPLAN M:1 25 000